

**Bericht
über die Prüfung
des Gesamtabchlusses
zum 31. Dezember 2013
und
des Gesamtlageberichts
für das Haushaltsjahr 2013**

Gemeinde Engelskirchen

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	2
2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
2.2 Feststellungen nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB	5
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
3.1 Gegenstand der Prüfung	6
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	7
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Gesamtabchlussrechnungslegung	9
4.1 Rechtsgrundlagen	9
4.2 Konsolidierungskreis und Gesamtabchlussstichtag	9
4.3 Konsolidierungsgrundsätze	9
4.4 Gesamtabchlussbuchführung	10
4.5 Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse	10
4.6 Gesamtabschluss	11
4.7 Gesamtlagebericht	11
4.8 Gesamtaussage des Gesamtabchlusses	11
4.8.1 Feststellung zur Gesamtaussage des Gesamtabchlusses	11
4.8.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	11
5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	12

Anlagen

- 1 Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2013
- 2 Gesamtergebnisrechnung 2013
- 3 Gesamtanhang 2013
 - 3.1 Übersicht über die Beteiligungsstruktur der Gemeinde Engelskirchen zum 31. Dezember 2013
 - 3.2 Gesamtverbindlichkeitspiegel 2013
 - 3.3 Gesamtkapitalflussrechnung 2013
- 4 Gesamtlagebereich 2013
- 5 Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- eine Einheit (Euro, %) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
FlüAG	Flüchtlingsaufnahmegesetz
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GO NW	Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
GPA NRW	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
HSK	Haushaltssicherungskonzept
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
KAG	Kommunalabgabengesetz
Mio.	Million
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NKFEG NRW	Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen
Nr.	Nummer
NW bzw. NRW	Nordrhein-Westfalen
pRAP	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten
PS	Prüfungsstandard
T€ oder TEUR	tausend Euro

Hauptteil

1. Prüfungsauftrag

Durch Beschluss vom 13. März 2013 des Rechnungsprüfungsausschusses der

Gemeinde Engelskirchen

-nachfolgend auch kurz "Gemeinde" bzw. "Konzern" genannt-

wurden wir zum Abschlussprüfer des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 gewählt. Daraufhin beauftragte uns der Bürgermeister, den Gesamtabchluss der Gemeinde für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 unter Einbeziehung des Gesamtlageberichts gemäß § 116 Abs. 6 i.V.m. § 103 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) zu prüfen und über die Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Unsere berufsrechtliche Unabhängigkeit von der zu prüfenden Gemeinde bestätigen wir als Abschlussprüfer gemäß § 321 Abs. 4a HGB.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht. Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, (IDW PS 450) erstellt. Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich ausschließlich an die Gemeinde Engelskirchen.

Unserem Auftrag liegen die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2017 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Beurteilung der Lage der Gemeinde im Gesamtabschluss und im Gesamtlagebericht durch den Bürgermeister Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche unter Berücksichtigung des Gesamtlageberichtes ein.

Nachfolgend heben wir die wesentlichen Aussagen des Bürgermeisters im Gesamtlagebericht hervor und nehmen dazu Stellung:

Geschäftsverlauf und Lage

- Der "Konzern" Gemeinde Engelskirchen weist im Haushaltsjahr 2013 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 5.488 T€ aus. Den ordentlichen Erträgen von 38.385 T€ stehen ordentliche Aufwendungen von 41.134 T€ gegenüber. Das Gesamtfinanzergebnis ist in Höhe von 2.739 T€ negativ. Im Rahmen der Konsolidierung ergab sich eine Verschlechterung des Konzernjahresergebnisses um 647 T€ im Vergleich zum Ergebnis vor der Konsolidierung (Saldierung der Ergebnisse aus den Einzelabschlüssen).
- Das Gesamtvermögen hat sich im Vergleich zum 31.12.2012 um 7.837 T€ (4,0 %) auf 188.833 T€ verringert.
- Das Anlagevermögen verminderte sich um 3.494 T€ (1,8 %). Den Investitionen in Höhe von 3.245 T€ stehen Abschreibungen von 6.377 T€, Buchwertabgänge in Höhe von 384 T€ und Zuschreibungen in Höhe von 21 T€ gegenüber. Die Anlagenintensität des Konzerns ist mit 98,2 % am Bilanzstichtag (am 31.12.2012: 96,0 %) unverändert sehr hoch. Das Anlagevermögen ist zu 67,6 % durch langfristiges Kapital finanziert (am 31.12.2012: 70,0 %) (Anlagendeckungsgrad II).
- Das Umlaufvermögen einschließlich der Rechnungsabgrenzungsposten verringerte sich um 4.343 T€ (55,8 %). Ursächlich hierfür sind im Wesentlichen die Abnahme der Forderungen und die Verwendung von liquiden Mitteln.
- Die Gesamtkapitalflussrechnung weist eine Abnahme an liquiden Mitteln um 2.556 T€ auf einen Bestand von 853 T€ aus. Die Abnahme des Liquiditätsfonds basiert auf dem negativen Cashflow in den Bereichen laufende Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit.
- Das Eigenkapital des "Konzerns" beträgt am 31.12.2013 T€ 31.043. Dies entspricht einer Eigenkapitalquote von 16,4 % (am 31.12.2012: 18,6 %).

- Die Sonderposten beinhalten im Wesentlichen vereinnahmte Zuwendungen, Beiträge und Investitionszuschüsse und haben sich in 2013 um 853 T€ vermindert.
- Die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung erhöhten sich auch infolge der defizitären Haushaltslage um 2.100 T€. Im Bereich der Investitionskredite wurde ein Betrag in Höhe von 3.613 T€ zur Tilgung eingesetzt; Neuaufnahmen erfolgten in Höhe von 225 T€.

Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

- Die zukünftigen Gesamtjahresergebnisse werden bis zum Jahr 2016 negativ abschließen und zu einem entsprechenden Eigenkapitalverzehr des Konzerns führen. Ein Gesamtjahresüberschuss wird voraussichtlich erstmals in 2017 erzielt.
- Die weitere Aufnahme von Kassenkrediten in Höhe von 2.100 T€ war aufgrund der defizitären Lage auch in 2013 notwendig. Die aufgelaufenen Kassenkredite in Höhe von 33,5 Mio. € können erst ab 2017 kontinuierlich abgebaut werden. Selbst bei stabilen Zinssätzen wird das Finanzergebnis zukünftig dadurch belastet. Der Anteil der kurzfristigen Liquiditätskredite an den gesamten Krediten beträgt 33,1 % (Vorjahr 30,7 %). Aufgrund der kurzen Laufzeiten besteht - wie im Allgemeinen - insbesondere hier ein Zinsänderungsrisiko.
- Die Steuerschätzungen prognostizieren insgesamt eine positive Entwicklung der Steuereinnahmen, die sowohl die Gewerbesteuer und die Grundsteuer als auch die Einkommensteuer und Umsatzsteuer betreffen. Allerdings ist gerade dieser Bereich - als die größte Einnahmequelle - stark von der weltweiten Wirtschafts- und Finanzentwicklung abhängig und großen Schwankungen unterworfen. Hieraus resultieren auch weiterhin Risiken für die Kommunen.
- Die Gemeinde Engelskirchen bietet durch die bergige Topographie und den Waldflächen ein attraktives Landschaftsbild. Um dieses zu erhalten, sollen die Höhenorte und die dortigen Freiflächen nicht ausgebaut werden. Daher wird sich die zukünftige Entwicklung auf den Talraum der Agger mit den Verkehrsachsen der Bahnlinie, der Autobahn und der L 136 konzentrieren. Mit zwei Bahnhöfen und den beiden Autobahnanschlussstellen verfügt Engelskirchen über eine gute Verkehrsanbindung. Da die Flächenressourcen begrenzt sind, müssen diese sinnvoll genutzt werden. Schwerpunkt wird daher die Umnutzung oder Revitalisierung vorhandener Flächen und bestehender Standorte sein. Die Umsetzung dieser Ideen kann die Gemeinde Engelskirchen jedoch nur mit Städtebauförderung durch das Land NRW realisieren. Das vom Rat beschlossene integrierte Handlungskonzept (InHK) ist eine Voraussetzung für die Beantragung der erforderlichen Städtebauförderung. In diesem Zusammenhang wird sicherlich auch dem Thema "Mobilität" eine entscheidende Rolle zukommen.

-
- Positive Effekte für die demographische Entwicklung werden ebenfalls durch die Umwandlung von infrastrukturellen Flächen in Wohngebiete erwartet. Der Zuzug von Einwohnern wird Mehrerträge im Bereich der Realsteuern und den Gemeindeanteilen an der Einkommen-/Umsatzsteuer erzeugen.
 - Weitere Chancen werden in der Veräußerung von Restflächen in noch vorhandenen Gewerbegebieten (Büchlerhausen, Wiehlpuhl) und der interkommunalen Zusammenarbeit mit der Gemeinde Lindlar durch die Erschließung des Gewerbegebietes Industriepark Klause gesehen.
 - Ungewiss und mit Risiken behaftet ist dagegen die zukünftige Ausgestaltung der Erhebung von Grundsteuern. Das Bundesverfassungsgericht hat am 10.04.2018 das Bewertungsrecht und die darauf basierende Grundsteuer in der bisherigen Form als verfassungswidrig erklärt. Die Gemeinden können auf die Einnahmen aus der Grundsteuer jedoch nicht verzichten. Die Grundsteuer ist die zweitwichtigste kommunale Steuer mit eigenem Hebesatzrecht. Ihr Aufkommen liegt in Engelskirchen bei rund 3,9 Mio. Euro (voraussichtliches Ist 2018) pro Jahr. Dies ist um ein Vielfaches mehr, als der Gemeinde in der Summe für freiwillige Selbstverwaltung zur Verfügung steht.
 - Die künftige Gestaltung des Finanzausgleichs durch das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere aus Veränderungen bei den Berechnungsgrundlagen und ihrer Gewichtung ist ebenfalls mit Risiken für die Gemeinde behaftet. Inzwischen werden aber immer mehr Zuweisungen und Fördermittel (z.B. Kommunalinvestitionsförderung) an die Steuerkraft einer Gemeinde gebunden, bei der die Gemeinde Engelskirchen im Vergleich zu anderen Kommunen sehr gut abschneidet und als abundant eingestuft wird. Dies ist auch der Grund dafür, dass die Gemeinde Engelskirchen keine Schlüsselzuweisungen mehr erhält.
 - Die Pensionsrückstellungen werden weiter steigen. Die steigenden Pensionslasten müssen von der Gemeinde erwirtschaftet werden.
 - Neben der Kreisumlage sind die hohen Aufwendungen für die Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern zu finanzieren. Im Januar 2018 befinden sich 147 Asylbewerber (inkl. geduldeter Personen) - davon 128 von der Bewilligungsbehörde als erstattungsfähig im Sinne des FlüAG anerkannt - in Engelskirchen. Derzeit ist unklar, ob künftig eine Vollkostenerstattung durch das Land erfolgen wird.

- Weitere Risiken bestehen in steigenden Personalaufwendungen durch relativ hohe Tariferhöhungen (3,19 % in Durchschnitt zum 01.03.2018 und 3,09 % zum 01.04.2019 bei den tariflich Beschäftigten) sowie in den steigenden Preisen im Bausektor und bei den Dienstleistungen in der Entwicklung der Transferaufwendungen.
- Als Fazit bleibt festzuhalten, dass die Gemeinde Engelskirchen weiter an ihrem Kurs festhalten muss, dauerhaft einen strukturellen Haushaltsausgleich zu erreichen, damit kein weiterer Verzehr des Eigenkapitals stattfindet. Dies würde auch die Gemeinde in die Lage versetzen, zukünftige Projekte der Ortskernentwicklung, der Verbesserung der Infrastruktur und der Steigerung der Wohnqualität zu ermöglichen. Unter Würdigung aller Chancen und Risiken geht die Gemeinde in ihrer Prognose davon aus, dass nach dem erstmaligen Jahresüberschuss im Haushaltsjahr 2017 auch 2018 bis 2021 (Ende des Zeitraums für den Haushaltssanierungsplan) der Haushaltsausgleich bei der Gemeinde geschafft wird. Dies würde u.a. auch dazu führen, dass der bisherige hohe Bestand an Liquiditätskrediten langsam wieder abgebaut werden kann. Langfristig kann durch eine Stärkung der ansässigen Gewerbebetriebe, der Realisierung eines Mobilitätskonzeptes, der Erschließung neuer Bauflächen und der Förderung von Tourismus eine stabile Haushaltssituation ohne Fehlbeträge aufgebaut werden. Damit würde die Gemeinde auch konjunkturell schwierige Zeiten aus eigener Kraft gut überbrücken können.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

- Die Gemeinde Engelskirchen hat im Zuge der Umsetzung des Stärkungspaktes Stadtfinanzen den Haushaltssanierungsplan 2012 bis 2021 für die Jahre ab 2019 fortgeschrieben. Unter Berücksichtigung der noch aus dem Stärkungspakt zufließenden Landesmittel (noch 500 T€ in 2019 und 200 T€ in 2020) kann der Haushaltsausgleich vollständig und nachvollziehbar dargestellt werden.

Die Beurteilung der Lage des "Konzerns" Gemeinde Engelskirchen, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des "Konzerns", ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung des Bürgermeisters dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

2.2 Feststellungen nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB

Nach § 116 Abs. 5 GO NRW ist der Gesamtabschluss innerhalb der ersten neun Monate nach dem Abschlussstichtag aufzustellen. Der geprüfte Gesamtabschluss ist nach § 116 Abs. 1 GO NRW bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres durch den Rat festzustellen. Diese Fristen wurden nicht eingehalten.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren der nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes NRW unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellte Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2013 - bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang - und der Gesamtlagebericht 2013. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Gesamtabchlussbuchführung und die Aufstellung von Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht trägt der Bürgermeister. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahin gehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Gesamtabchlussrechnungslegung beachtet worden sind. Die Prüfung erstreckte sich insbesondere auf die Abgrenzung des Konsolidierungskreises, die Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Jahresabschlüsse, die Ordnungsmäßigkeit der getroffenen Konsolidierungsmaßnahmen sowie der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze.

Den Gesamtlagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Gesamtabchluss und den bei unserer Prüfung gewonnen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des "Konzerns" Gemeinde Engelskirchen vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend dargestellt ist.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

Der Beteiligungsbericht nach § 117 GO NW, der dem Gesamtabchluss beizufügen ist, war ebenfalls nicht Gegenstand unserer Prüfung.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Ausgangspunkt unserer Abschlussprüfung war der von uns geprüfte Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2012. Der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2012 und der Gesamtlagebericht 2012 wurden vom Rat der Gemeinde Engelskirchen am 04. Juli 2017 festgestellt.

Wir haben die Gesamtabschlussprüfung nach den Vorschriften des § 116 Abs. 6 GO NW sowie § 317 ff HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Gesamtabschlussbuchführung, der Gesamtabschluss und der Gesamtlagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind.

Die Prüfung des Gesamtabschlusses haben wir unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung mit der Zielsetzung angelegt, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Gesamtabschlussrechnungslegung mit hinreichender Sicherheit zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Gesamtfinanzlage im Sinne des § 116 Abs. 6 GO NRW wesentlich auswirken.

Auf der Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf einer Einschätzung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfelds sowie der Lage der Gemeinde, ihrer Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken sowie auf den Auskünften der gesetzlichen Vertreter. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität der Gemeinde und der Wirksamkeit ihres rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst. Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem des "Konzerns" haben wir untersucht, soweit es für eine ordnungsgemäße Gesamtabschlussrechnungslegung von Bedeutung ist. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise und der rechnungslegungsbezogenen Aussagen im Gesamtabschluss berücksichtigt.

Unsere Prüfung umfasste schwerpunktmäßig den Prozess der Gesamtabschlusserstellung, die Beurteilung der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, die Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse und der getroffenen Konsolidierungsmaßnahmen.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem des "Konzerns" untersucht. Identifizierte Kontrollverfahren haben wir auf Wirksamkeit und Anwendung geprüft. Unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen konnten wir - soweit diese Kontrollen als wirksam einzustufen waren - in diesen Fällen reduzieren. In allen anderen Fällen haben wir entsprechend unserer Risikoeinschätzung die aussagebezogenen Prüfungshandlungen in nicht reduziertem Um-

fang durchgeführt.

Hinsichtlich der Einzelfallprüfungen haben wir Stichproben in bewusster Auswahl gezogen.

Weiterhin haben wir unter Berücksichtigung unserer Risikoeinschätzungen auf der Basis von Stichproben die Konsolidierungsmaßnahmen geprüft. Hierzu zählten insbesondere die Abgrenzung des Konsolidierungskreises, die Kapitalkonsolidierung, die Schuldenkonsolidierung und die Aufwands- und Ertragskonsolidierung.

Den Gesamtanhang haben wir darauf geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben vollständig und zutreffend sind. Die Angaben im Gesamtlagebericht haben wir auf Plausibilität und Übereinstimmung mit den während der Gesamtabchlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen überprüft.

Wir haben die Prüfung in den Monaten Oktober und November 2018 mit Unterbrechungen in den Verwaltungsräumen der Gemeinde Engelskirchen sowie in unseren Büroräumen in Reichshof durchgeführt. Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes schriftlich bestätigt.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Gesamtabschlussrechnungslegung

4.1 Rechtsgrundlagen

Die Gemeinde Engelskirchen ist gemäß § 2 NKFEF NRW i. V. m. § 116 Abs. 1 GO NRW verpflichtet, einen Gesamtabschluss sowie einen Gesamtlagebericht aufzustellen und nach § 116 Abs. 6 GO NRW prüfen zu lassen. Zusätzlich ist gemäß § 117 GO NRW ein Beteiligungsbericht aufzustellen, der nicht Gegenstand der Prüfung des Gesamtabschlusses gem. § 116 Abs. 1 GO NRW ist.

4.2 Konsolidierungskreis und Gesamtabschlussstichtag

Die Angaben zum Konsolidierungskreis im Gesamtanhang sind nach § 116 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 50 GemHVO NRW vollständig und zutreffend.

Der Gesamtabschlussstichtag zum 31. Dezember 2013 entspricht dem Stichtag des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens, Gemeinde Engelskirchen, und der einbezogenen, verselbstständigten Aufgabenbereiche und Beteiligungsunternehmen.

4.3 Konsolidierungsgrundsätze

Die Kapitalkonsolidierung sowie die Konsolidierung der Forderungen und Verbindlichkeiten und der Aufwendungen und Erträge werden im Gesamtanhang im Einzelnen dargestellt und erläutert.

Die Kapitalkonsolidierung erfolgte nach der Neubewertungsmethode (analog § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB). Dabei werden die Anschaffungskosten der Anteile an den einbezogenen, verselbstständigten Aufgabenbereiche und Beteiligungsunternehmen mit dem jeweils anteiligen Reinvermögen basierend auf den beizulegenden Zeitwerten der übernommenen Vermögenswerte und Schulden dieser Unternehmen zum 01. Januar 2010 verrechnet. Ein nach der Verrechnung verbleibender Unterschiedsbetrag in Höhe von 89 T€ wurde im Rahmen der Erstkonsolidierung sofort abgeschrieben.

Entsprechend § 50 GemHVO i. V. m. § 303 HGB wurden bei der Schuldenkonsolidierung Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den in den Gesamtabschluss einbezogenen Unternehmen eliminiert.

Eine Zwischenergebniseliminierung nach § 50 GemHVO i. V. m. § 304 HGB war nicht erforderlich. Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurde entsprechend § 50 GemHVO i. V. m. § 305 HGB durchgeführt.

Die in den Gesamtabschluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der einbezogenen Unternehmen wurden gemäß § 50 GemHVO i.V.m. § 308 HGB grundsätzlich einheitlich nach den für das Mutterunternehmen Gemeinde Engelskirchen angewandten Bilanzierungsgrundsätzen angesetzt und bewertet, soweit die zu vereinheitlichen Beträge nicht unbedeutend waren. Die Bewertung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Die angewendeten Konsolidierungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

4.4 Gesamtabschlussbuchführung

Der Gesamtabschluss wird von der Gemeinde Engelskirchen aus den Jahresabschlüssen der einbezogenen, verselbstständigten Aufgabenbereiche mit Hilfe von EXCEL entwickelt. Schriftliche Bilanzierungsrichtlinien für die in den Gesamtabschluss einbezogenen, verselbstständigten Aufgabenbereiche sind von der Gemeinde Engelskirchen erstellt worden. Die einheitliche Bilanzierung und Bewertung wird durch gegebenenfalls notwendige Anpassungsbuchungen auf Ebene des Gesamtabschlusses gewährleistet.

Die Gesamtabschlussbuchführung wird nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß geführt.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, die dagegen sprechen, dass die von der Gemeinde Engelskirchen getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungstoffes zu gewährleisten.

4.5 Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse

Die Jahresabschlüsse der in den Gesamtabschluss einbezogenen, verselbstständigten Aufgabenbereiche

- Gemeindewerk Abwasserbeseitigung Engelskirchen (Vollkonsolidierung),
- Gemeindewerke Engelskirchen Anstalt des öffentlichen Rechts (Vollkonsolidierung),
- Entwicklungsgesellschaft Engelskirchen mbH (EGE) (Vollkonsolidierung),
- Technischer Betrieb Engelskirchen-Lindlar Anstalt öffentlichen Rechts, Lindlar
- TeBEL - (At Equity Konsolidierung),

sind jeweils von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach §§ 316 ff. HGB geprüft und mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen worden.

Eine Anpassung der Jahresabschlüsse dieser einbezogenen Unternehmen an die konzerneinheitliche Bilanzierung und Bewertung wurde gemäß § 50 GemHVO NRW i. V. m. § 308 HGB ordnungsgemäß durchgeführt. Wir stellen fest, dass die in den Gesamtabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse ordnungsgemäß sind.

4.6 Gesamtabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten Gesamtabschluss - bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang - für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013 wurden die gesetzlichen Vorschriften beachtet. Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung wurden ordnungsgemäß aus den einbezogenen Jahresabschlüssen abgeleitet. Die angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften; die Konsolidierungsmaßnahmen wurden sachgerecht vorgenommen. Die Konsolidierungsbuchungen wurden zutreffend durchgeführt.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

Die Kapitalflussrechnung ist ordnungsgemäß aufgestellt worden und entspricht den Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS 2).

4.7 Gesamtlagebericht

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der von den gesetzlichen Vertretern erstellte Gesamtlagebericht den Vorschriften des § 51 GemHVO NRW entspricht und im Einklang mit dem Gesamtabschluss sowie unseren im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen steht. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage des "Konzerns" Gemeinde Engelskirchen. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind nach unserer Auffassung zutreffend dargestellt und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Über die voraussichtliche Entwicklung der Gemeinde Engelskirchen einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche wurde in ausreichendem Umfang berichtet.

4.8 Gesamtaussage des Gesamtabschlusses

4.8.1 Feststellung zur Gesamtaussage des Gesamtabschlusses

Nach unserer Prüfung stellen wir fest, dass der Gesamtabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des "Konzerns" Gemeinde Engelskirchen vermittelt.

4.8.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Wegen der Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Erläuterungen im Anhang, weil eine Aufnahme in den Hauptteil dieses Berichtes nur zu einer Wiederholung führen würde.

5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 29. November 2018 dem als Anlage beigefügten Gesamtabchluss der Gemeinde Engelskirchen, Engelskirchen, zum 31. Dezember 2013 und dem als Anlage beigefügten Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2013 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den von der Gemeinde Engelskirchen aufgestellten Gesamtabchluss - bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung sowie Gesamtanhang - und den Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Aufstellung von Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde Engelskirchen. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Gesamtabchlussprüfung nach § 116 Abs. 6 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde Engelskirchen sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Gesamtabchluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Engelskirchen einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche. Der Gesamtlagebericht steht im Einklang mit dem Gesamtabchluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Engelskirchen einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus. Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Reichshof, den 29. November 2018

WTL Weber Thönes Linden GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Michael Linden
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2013 der Gemeinde Engelskirchen

AKTIVA		PASSIVA			
Bilanzpositionen	31.12.2013 EUR	31.12.2012 EUR	Bilanzpositionen	31.12.2013 EUR	31.12.2012 EUR
1. Anlagevermögen	185.397.666,82	188.892.647,12	1. Eigenkapital	31.043.427,68	36.530.936,17
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	422.941,00	438.275,00	1.1 Allgemeine Rücklage	36.530.936,19	38.623.536,35
			1.2 Ausgleichsrücklage	0,00	0,00
1.2 Sachanlagen	176.489.846,13	179.990.452,12	1.3 Gesamtyahresfehlbetrag	-5.487.508,51	-2.092.600,18
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.520.425,72	6.445.715,91	2. Sonderposten	38.864.252,05	39.717.304,49
1.2.1.1 Grünflächen	4.803.163,19	5.003.893,59	Sonderposten für Zuwendungen	17.734.502,79	17.656.355,55
1.2.1.2 Ackerland	51.716,66	51.716,66	Sonderposten für Beiträge	20.897.948,26	21.875.330,94
1.2.1.3 Wald, Forsten	312.240,35	313.209,29	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	133.798,00	127.542,00
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.353.305,52	1.076.896,37	Sonstige Sonderposten	98.003,00	58.076,00
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	34.006.498,20	32.341.726,58	Rückstellungen	10.783.920,49	10.495.558,92
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	891.454,82	273.562,82	Pensionsrückstellungen	9.089.115,00	9.128.275,00
1.2.2.2 Schulen	21.767.240,22	22.335.378,22	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	454.000,00	470.000,00
1.2.2.3 Wohnbauten	1.549.729,46	1.571.698,09	Instandhaltungsrückstellungen	468.159,17	241.308,33
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	9.798.073,70	8.161.087,45	Sonstige Rückstellungen	772.646,32	655.975,59
1.2.3 Infrastrukturvermögen	132.446.829,91	137.022.168,88	Verbindlichkeiten	104.851.989,05	106.741.918,83
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	8.868.667,28	8.786.305,21	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	67.571.516,48	70.959.388,71
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	2.912.526,00	2.986.497,00	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	33.500.000,00	31.400.000,00
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	55.535.864,07	57.354.305,00	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.495.677,12	1.367.860,40
1.2.3.4 Aufgedeckte stille Reserven	14.772.032,84	15.340.187,95	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	12.872,66	0,00
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	48.703.036,72	50.888.940,72	Sonstige Verbindlichkeiten	2.271.922,79	3.014.669,72
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.654.703,00	1.665.933,00	Passive Rechnungsabgrenzung	3.289.024,90	3.184.592,37
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	47.490,00	26.366,00			
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	139.258,00	146.587,00			
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	493.157,30	293.800,86			
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	961.544,92	911.432,16			
1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.874.642,08	2.802.654,73			
1.3 Finanzanlagen	8.484.879,69	8.463.920,00			
1.3.1 Anteile an assoziierten Unternehmen	449.159,08	427.771,44			
1.3.2 Übrige Beteiligungen	8.002.629,72	8.002.629,72			
1.3.3 Wertpapiere des Anlagevermögens	31.658,72	31.650,03			
1.3.4 Ausleihungen	1.432,17	1.868,81			
2. Umlaufvermögen	3.334.693,60	7.677.825,78			
2.1 Vorräte	12.290,76	473.008,20			
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.469.336,57	3.796.333,32			
2.3 Liquide Mittel	853.066,27	3.408.484,26			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	100.253,75	99.837,88			
BILANZSUMME	188.832.614,17	196.670.310,78	BILANZSUMME	188.832.614,17	196.670.310,78

Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Engelskirchen

		Ergebnis des Haushalts- jahres 2013 EUR	Ergebnis des Haushalts- jahres 2012 EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	-24.991.778,07	-25.137.912,18
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-3.267.859,42	-4.927.040,84
3	+ Sonstige Transfererträge	0,00	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-7.201.606,40	-7.736.289,90
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-413.821,44	-406.409,68
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-254.155,17	-348.136,22
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	-2.436.795,99	-2.490.626,38
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	-41.283,00	-50.373,00
9	+/- Bestandsveränderungen	222.356,96	0,00
10	= Ordentliche Gesamterträge	-38.384.942,53	-41.096.788,20
11	- Personalaufwendungen	4.314.078,47	4.439.256,72
12	- Versorgungsaufwendungen	420.025,24	346.915,10
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.492.413,29	10.149.364,72
14	- Bilanzielle Abschreibungen	6.377.325,05	7.412.384,26
15	- Transferaufwendungen	18.873.371,00	16.165.553,09
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.656.543,76	1.781.704,43
17	= Ordentliche Gesamtaufwendungen	41.133.756,81	40.295.178,32
18	= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (= Zeilen 10 und 17)	2.748.814,28	-801.609,88
19	+ Finanzerträge	-458.826,34	-465.584,34
20	- Finanzaufwendungen	3.197.520,57	3.359.794,40
21	= Gesamtfinanzergebnis (= Zeilen 19 bis 20)	2.738.694,23	2.894.210,06
22	= Ordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 18 und 21)	5.487.508,51	2.092.600,18
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00
26	= Gesamtjahresfehlbetrag (= Zeilen 22 und 25)	5.487.508,51	2.092.600,18

Gesamtanhang 2013



Gemeinde Engelskirchen

I. Allgemeine Angaben zum Gesamtabschluss

Die Gemeinde Engelskirchen ist gem. § 116 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) verpflichtet, einen Gesamtabschluss aufzustellen, der an den handelsrechtlichen Konzernabschluss angelehnt ist („Kommunaler Konzernabschluss“). In den Gesamtabschluss sind alle verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form einzubeziehen.

Das Haushaltsjahr für den Gesamtabschluss sowie der konsolidierten Eigenbetriebe und Eigengesellschaften entspricht dem Kalenderjahr. Die Gesamteröffnungsbilanz wurde auf den 01.01.2010 aufgestellt. Die Posten der Eröffnungsbilanz wurden in die Gesamtbilanz aufgenommen.

Der Gesamtabschluss der Gemeinde Engelskirchen wird auf Grundlage der durch den Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 13.09.2016 und der durch den Rat der Gemeinde Engelskirchen am 28.09.2016 zur Kenntnis genommenen Gesamtabschlussrichtlinie aufgestellt.

II. Angaben zum Konsolidierungskreis

Der **Konsolidierungskreis** der Gemeinde Engelskirchen umfasst die folgenden Betriebe:

Name	Anteil der Gemeinde Engelskirchen am Kapital in %
Gemeindewerk Abwasserbeseitigung Engelskirchen Eigenbetrieb mit Sitz in Engelskirchen	100,00
Gemeindewerke Engelskirchen Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Engelskirchen	100,00
Entwicklungsgesellschaft Engelskirchen GmbH (EGE) mit Sitz in Engelskirchen	100,00

Das Sondervermögen und die rechtfähige Anstalt öffentlichen Rechts wurden gemäß § 50 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) NRW entsprechend den Vorschriften der §§ 300 bis 309 Handelsgesetzbuch (HGB) vollkonsolidiert, da sie unter der einheitlichen Leitung der Gemeinde stehen. Die in 2012 gegründete Entwicklungsgesellschaft Engelskirchen GmbH wird nach § 50 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) NRW entsprechend den Vorschriften der §§ 300 bis 309 Handelsgesetzbuch (HGB) vollkonsolidiert.

Die folgende Beteiligung, die unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde im Sinne des § 50 Abs. 3 GemHVO steht, wurde nach der At Equity-Methode in den Konsolidierungskreis einbezogen. Bezüglich dieser Beteiligung erfolgte keine Einbeziehung von Vermögenswerten, Schulden, Aufwendungen und Erträgen des Beteiligungsunternehmens in den Konzernabschluss. Stattdessen findet eine Fortschreibung des Beteiligungsbuchwertes um die anteilig auf die Gemeinde Engelskirchen entfallende Eigenkapitalveränderung statt. Aus der Fortschreibung ergab sich in 2013 ein Ertrag in Höhe von 21 T€. Der Ausweis erfolgt unter der Position „Anteile an assoziierten Unternehmen“.

Name

Anteil der Gemeinde Engelskirchen
am Kapital in %Technischer Betrieb Engelskirchen - Lindlar AöR
mit Sitz in Lindlar

50,00

Ferner bestehen Beteiligungen an den folgenden verselbständigten Aufgabenbereichen, die unter den Finanzanlagen (**Übrige Beteiligungen**) bilanziert werden. Diese Beteiligungen wurden gemäß § 116 Abs. 3 GO nicht in den Konsolidierungskreis für den Gesamtabchluss einbezogen, da sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des „Konzerns“ Gemeinde Engelskirchen zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind oder diese nicht unter der einheitlichen Leitung oder maßgeblichem Einfluss der Gemeinde stehen.

Übrige Beteiligungen

Name	Anteil der Gemeinde Engelskirchen am Kapital in %
Gemeinnützige Baugenossenschaft Runderoth eG	8,15
Zweckverband der Förderschulen, Gummersbach	7,59
Bergischer Transport-Verband (BTV), Gummersbach	4,38
Oberbergische Verkehrsgesellschaft AG (OVAG)	1,67
Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung (civitec)	0,88
Energiegenossenschaft Lindlar eG	0,09
Oberbergische Aufbau-Gesellschaft mbH (OAG)	1,63
AggerEnergie GmbH, Gummersbach	4,30
Gründer- und TechnologieCentrum Gummersbach GmbH	0,36
Volksbank Oberberg eG	0,00048
KoPart e.G.	0,67

Eine Übersicht über die Beteiligungsstruktur zum 31.12.2013 liegt als Anlage 3.1 bei.

III. Angaben zu den Konsolidierungsmethoden

Bei der **Kapitalkonsolidierung** wurde bei der Erstbewertung 2010 die Neubewertungsmethode gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 301 Abs. 1 HGB angewandt. Gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 301 Abs. 2 HGB erfolgte die Kapitalkonsolidierung auf der Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung zum fiktiven Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2010. Bei den Folgekonsolidierungen ergaben sich keine weiteren Änderungen.

Durch die Neubewertung im Rahmen der Erstkonsolidierung des Anlagevermögens der vollkonsolidierungspflichtigen, verselbständigten Aufgabenbereiche wurden stille Reserven in Höhe von rd. 17,04 Mio. EUR im Bereich des Sachanlagevermögens des Eigenbetriebes Abwasserwerk und 1,48 Mio. EUR im Bereich der Finanzanlagen der AÖR Gemeindewerk Engelskirchen aufgedeckt. Der Ausweis erfolgt in der Position Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (Aktiva 1.2.3.4 aufgedeckte stille

Reserven) abzüglich aufgelaufener Abschreibungen (2.272 T€) bzw. in der Position übrige Beteiligungen (Aktiva 1.3.2).

Bei der in 2012 gegründeten Firma Entwicklungsgesellschaft Engelskirchen GmbH (EGE) war keine Neubewertung notwendig.

Aus der Kapitalkonsolidierung verbleiben bei den vollkonsolidierten, verselbständigten Aufgabenbereichen aus der Aufrechnung des bisher in der gemeindlichen Bilanz bilanzierten Sondervermögens mit dem Eigenkapital aus den Einzelabschlüssen der verselbständigten Aufgabenbereiche nach Aufdeckung der stillen Reserven keine weiteren Unterschiedsbeträge (Geschäfts- oder Firmenwerte).

Die **Schuldenkonsolidierung** erfolgt nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 303 Abs. 1 HGB durch Eliminierung von Ausleihungen und anderen Forderungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten zwischen allen in den Konsolidierungskreis einzubeziehenden vollkonsolidierungspflichtigen, verselbstständigten Aufgabenbereichen.

Die **Aufwands- und Ertragskonsolidierung** erfolgt gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 305 Abs. 1 HGB durch Verrechnung der Erträge zwischen den vollkonsolidierungspflichtigen Partnern mit den auf sie entfallenden Aufwendungen.

IV. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Jahresabschlüsse der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden für den Gesamtabschluss entsprechend den gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich nach den für die Gemeinde Engelskirchen geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt bzw. vereinheitlicht. Soweit die zu vereinheitlichen Beträge unbedeutend waren, wurde auf die Anpassung verzichtet.

Im Einzelnen wurden im Gesamtabschluss der Gemeinde Engelskirchen folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet:

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um lineare Abschreibungen, bewertet.

Das **Sachanlagevermögen** wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um lineare Abschreibungen angesetzt. Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis 410,00 € (ohne Vorsteuer) wurden gem. § 33 Abs. 4 GemHVO NRW zum einen im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben und bei Anschaffungskosten bis 60,00 € (ohne Vorsteuer) unmittelbar als Aufwand gebucht.

Die **Finanzanlagen** wurden mit den Anschaffungskosten bewertet bzw. nach der At Equity-Methode fortgeschrieben.

Die Bewertung des **Vorratsvermögens** erfolgte grundsätzlich zu Anschaffungs-/ Herstellungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips. **Forderungen** wurden mit den Anschaffungskosten aktiviert. Zweifelhafte Forderungen wurden mit dem wahrscheinlich eingehenden Wert angesetzt. Dem allgemeinen Ausfall- und Kreditrisiko wurde durch Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Zuwendungen und Beiträge für zweckgebundene Investitionen werden in der Regel als Sonderposten ausgewiesen. Zugänge von Sonderposten im Berichtsjahr sind mit den Nennbeträgen passiviert. Die Auflösung der Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge erfolgte im Wesentlichen nach Maßgabe der auf die Vermögensgegenstände angewandten Abschreibungssätze.

Rückstellungen werden in Höhe des Betrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung der jeweiligen Risiken und möglichen Verpflichtungen erforderlich sind. Allen am Bilanzstichtag bestehenden und bis zur Bilanzaufstellung erkennbaren Risiken ist durch die Bildung von Rückstellungen ausreichend Rechnung getragen worden. Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen wurden für bestehende Versorgungsansprüche und sämtliche Anwartschaften gebildet. Diese sind mit dem nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelten Teilwert auf der Basis eines Rechnungszinsfußes von 5 % angesetzt.

Die **Verbindlichkeiten** wurden grundsätzlich mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

V. Erläuterungen zur Gesamtbilanz

Dem Gliederungsschema der Gesamtbilanz sind grundsätzlich keine über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen hinausgehenden Posten hinzugefügt worden. Im Bereich des **Sachanlagevermögens** wurden die in den einzelnen Anlageklassen aufgedeckten stillen Reserven in Anlehnung an den NKF-Praxisleitfaden jeweils als gesonderter Bilanzposten dargestellt. Die Abschreibung der aufgedeckten stillen Reserven erfolgt vereinfachend entsprechend der ermittelten durchschnittlichen Restnutzungsdauer.

Die Fristigkeit und Zusammensetzung der ausgewiesenen **Verbindlichkeiten** sind in der Anlage 1 (Gesamtverbindlichkeitspiegel) zu diesem Anhang dargestellt.

Als Haftungsverhältnisse besteht seitens der Gemeinde Engelskirchen zum 31.12.2013 eine Ausfallbürgschaft für Ansprüche des Darlehensgebers gegenüber dem TeBEL in Höhe von 1.360 EUR sowie eine Ausfallbürgschaft über 250 TEUR für Ansprüche des Darlehensgebers für die Bereitstellung eines Kassenkredites an den TeBEL.

Die Verpflichtungen aus Leasinggeschäften betragen 60 TEUR.

Zum Bilanzstichtag bestand eine Kostenunterdeckung im Gebühren rechnenden Bereich Bestattungswesen (- 118 T€).

VI. Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

Der „Konzern Gemeinde Engelskirchen“ erzielt im abgelaufenen Konzerngeschäftsjahr einen Konzern-Jahresfehlbetrag in Höhe von 5.488 T€. Das Konzern-Jahresergebnis ergibt sich nicht aus einer bloßen Saldierung der Einzelergebnisse, da alle gegenseitigen Leistungsbeziehungen der Konzernpartner aufgerechnet (neutralisiert) werden und sich u.a. aus der Neubewertung weitere Ergebnisauswirkungen ergeben haben:

Gemeinde Engelskirchen	-5.234 T€
Gemeindewerke Engelskirchen AöR	18 T€
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Engelskirchen	318 T€
Entwicklungsgesellschaft Engelskirchen GmbH	57 T€
Konzern-Ergebnis <u>vor</u> Konsolidierung	<u>-4.841 T€</u>
Konzern-Ergebnis <u>nach</u> Konsolidierung	<u>-5.488 T€</u>
Veränderung	<u>647 T€</u>

Zu diesem Ergebnis führten die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte:

Abschreibungen von stillen Reserven aufgrund der Neubewertung zum 01.01.2010	568 T€
Ertrag aus At Equity-Konsolidierung TeBEL 2013	-21 T€
Eliminierung Beteiligungsertrag Gemeindewerke Abwasser	100 T€
Veränderung	<u>647 T€</u>

VII. Gesamtkapitalflussrechnung

Als Anlage 3.3 ist diesem Anhang als Pflichtbestandteil eine Gesamtkapitalflussrechnung nach dem Deutschen Rechnungslegungsstandard 2 beigefügt.

VII. Sonstige Angaben und Erläuterungen

Im Jahresdurchschnitt 2013 waren im „Konzern Gemeinde Engelskirchen“ insgesamt 69 Vollzeitstellen (2012: 71 Vollzeitstellen) besetzt.

Zu Vorgängen von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag wird im Lagebericht berichtet.

Engelskirchen, den 31. Oktober 2018

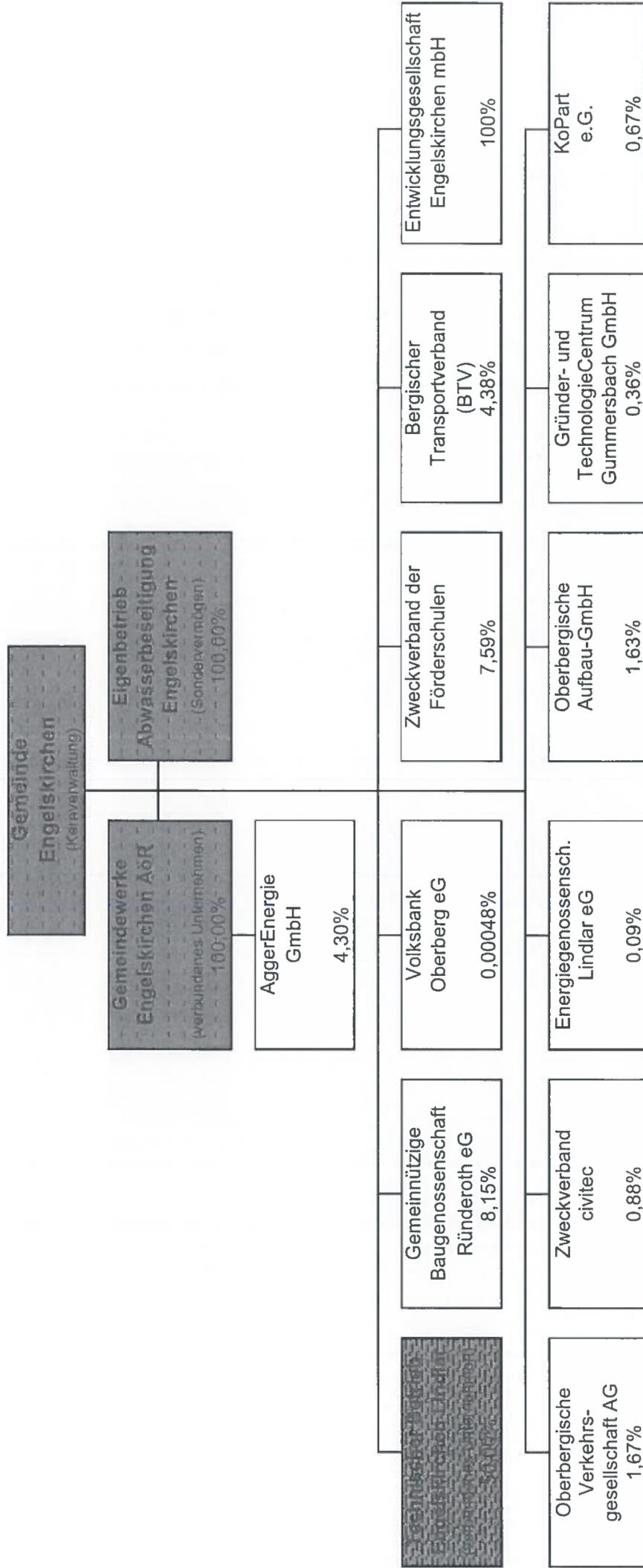
Aufgestellt:

Bestätigt:

Kotnyek
Kommissarischer Kämmerer

Dr. Karthaus
Bürgermeister

Beteiligungsstruktur zum 31. Dezember 2013 der Gemeinde Engelskirchen



Vollkonsolidierung

At Equity

At Cost (fortgeführte Anschaffungskosten)

Gesamtverbindlichkeitspiegel der Gemeinde Engelskirchen						
	Wert 31.12.2013 EUR	Restlaufzeit bis ein Jahr EUR	Restlaufzeit mehr als ein bis fünf Jahre EUR	Restlaufzeit mehr als fünf Jahre EUR	Wert 31.12.2012 EUR	
1 Verbindlichkeiten	-104.851.989,05	-40.983.205,29	-14.986.406,65	-48.882.377,11	-106.741.918,83	
1.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	-67.571.516,48	-3.723.532,72	-14.965.606,65	-48.882.377,11	-70.959.388,71	
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	-33.500.000,00	-33.500.000,00	0,00	0,00	-31.400.000,00	
1.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-1.495.677,12	-1.490.477,12	-5.200,00	0,00	-1.367.860,40	
1.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	-12.872,66	-12.872,66	0,00	0,00	0,00	
1.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-2.271.922,79	-2.256.322,79	-15.600,00	0,00	-3.014.669,72	

Anlage 3.3

Gesamtkapitalflussrechnung 2013 der Gemeinde Engelskirchen		2013 TEUR	2012 TEUR
01	Periodenergebnis vor außerordentlichen Posten	-5.488	-2.093
02	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen	6.377	7.412
03	+/- Bestandserhöhung/Auflösung von Sonderposten	-1.849	-2.692
04	+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	288	-1
05	+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-21	0
06	+/- Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Anlagevermögen	-641	55
07	+/- Abnahme/Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, anderen Aktiva	1.788	-662
08	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten (ohne erhaltene Anzahlungen) u. pRAP	-498	-330
09	+/- Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0	0
	10 = Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-44	1.689
11	+ Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	1.025	0
12	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-3.242	-3.222
13	+ Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen Anlagevermögens	0	0
14	- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-3	-3
15	+ Einzahlungen aus Abgängen des Finanzanlagevermögens	0	0
16	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	-19
17	+ Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0	0
18	- Auszahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0	0
19	+ Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanleihen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0	0
20	- Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanleihen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0	0
21	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen, Beiträgen und sonstigen Sonderposten	996	715
	22 = Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-1.224	-2.529
23	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführung	0	0
24	- Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter	0	0
25	- Einzahlungen aus Begebung von Anleihen und Aufnahme von Krediten	2.325	9.577
26	- Auszahlungen aus Tilgung von Anleihen und Krediten	-3.613	-5.961
	27 = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-1.288	3.616
	28 = Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-2.556	2.776
29	+/- Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderung des Finanzmittelfonds	0	0
	30 + Finanzmittelfonds am Anfang der Periode, 01.01.2013 bzw. 2012	3.409	633
	31 = Finanzmittelfonds am Ende der Periode, 31.12.2013 bzw. 2012	853	3.409

Gesamtlagebericht 2013



Gemeinde Engelskirchen

1. Gesetzliche Grundlagen

Der Gesamtabchluss der Gemeinde Engelskirchen wurde nach §§ 116 Gemeindeordnung (GO) NRW, §§ 49-51 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) NRW sowie §§ 300-309, §§ 311 und 312 Handelsgesetzbuch (HGB) (Handelsgesetzbuch in der Fassung vom 24. August 2002) aufgestellt.

Der nachfolgende Bericht zur Lage im „Konzern Gemeinde Engelskirchen“ bezieht neben der Gemeinde Engelskirchen selbst die nachfolgenden vollkonsolidierungspflichtigen Betriebe mit ein, da diese unter Aufrechnung gegenseitiger Leistungsbeziehungen beherrschenden Einfluss auf die Gesamtlage im „Konzern“ haben:

- Eigenbetrieb - "Gemeindewerk Abwasserbeseitigung Engelskirchen" (AW)
- Anstalt des öffentlichen Rechts - "Gemeindewerke Engelskirchen AöR" (GWE)
- Entwicklungsgesellschaft Engelskirchen mbH (EGE)

Im Gesamtlagebericht nach § 51 Abs. 1 GemHVO NRW ist das durch den Gesamtabchluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzgesamtlage des „Konzerns“ zu erläutern. Ferner ist ein Überblick über den Geschäftsverlauf zu geben, der die wichtigsten Ergebnisse des Gesamtabchlusses und die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen unter Einbeziehung einer Analyse der Haushaltswirtschaft darstellt. Letztlich ist auch noch auf die Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung einzugehen.

2. Das Haushaltsjahr 2013 im Überblick

Der „Konzern Gemeinde Engelskirchen“ erzielt im „Konzerngeschäftsjahr“ einen Konzern-Jahresfehlbetrag in Höhe von 5.488 T€. Wie die nachfolgende Aufstellung der Einzel-Jahresergebnisse verdeutlicht, ist dieser Konzern-Jahresfehlbetrag um rd. 647 T€ höher als der Saldo der Ergebnisse aus den Einzelabschlüssen.

Ergebnis Gemeinde Engelskirchen	-5.234 T€
Ergebnis Gemeindewerke Abwasserbeseitigung AöR	318 T€
Ergebnis Gemeindewerke Engelskirchen AöR	18 T€
Ergebnis Entwicklungsgesellschaft Engelskirchen mbH	57 T€
Summe	-4.841 T€
Ergebnis Gesamtabschluss 2013	-5.488 T€
Abweichung	647 T€

3. Vermögenslage

Gesamtbilanzstrukturanalyse

Aktiva	31.12.2013		31.12.2012		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
<u>Anlagevermögen</u>						
Immaterielle Vermögensgegenstände	423	0,2	438	0,2	-15	-3,4
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.520	3,5	6.446	3,3	74	1,1
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	34.006	18,0	32.342	16,4	1.664	5,1
Infrastrukturvermögen	132.447	70,1	137.022	69,7	-4.575	-3,3
Bauten auf fremden Grund und Boden	48	0,0	26	0,0	22	84,6
Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	139	0,1	147	0,1	-8	-5,4
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeug	493	0,3	294	0,1	199	67,7
Betriebs- und Geschäftsausstattung	962	0,5	911	0,5	51	5,6
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.875	1,0	2.802	1,4	-927	-33,1
Summe Sachanlagen	176.490	93,5	179.990	91,5	-3.500	-1,9
Finanzanlagen	8.485	4,5	8.464	4,3	21	0,2
Langfristig gebundenes Vermögen	185.398	98,2	188.892	96,0	-3.494	-1,8
<u>Umlaufvermögen und Rechnungsabgrenzungsposten</u>						
Vorräte	12	0,0	473	0,3	-461	-97,5
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.470	1,3	3.796	1,9	-1.326	-34,9
Liquide Mittel	853	0,4	3.409	1,7	-2.556	-75,0
Rechnungsabgrenzungsposten	100	0,1	100	0,1	0	0,0
Mittel-/kurzfristig gebundenes Vermögen	3.435	1,8	7.778	4,0	-4.343	-55,8
Gesamtvermögen	188.833	100,0	196.670	100,0	-7.837	-4,0

Das **Gesamtvermögen** hat sich im Jahresverlauf um 7.837 T€ (-4,0 %) verringert. Das **Anlagevermögen** verringerte sich insgesamt um 3.494 T€ (-1,8 %). Investitionen in Höhe von 3.245 T€ stehen hierbei Abschreibungen von 6.377 T€ sowie Anlagenabgängen von 384 T€ und Zuschreibungen in Höhe von 21 T€ gegenüber. Der stärkste Rückgang ist aufgrund der Abschreibungen im Bereich des Infrastrukturvermögens zu verzeichnen.

Das **Umlaufvermögen** einschließlich des Rechnungsabgrenzungspostens verminderte sich um 4.343 T€ (-55,8 %). Ursächlich hierfür ist im Wesentlichen der Abfluss der Liquiden Mittel. Die Entwicklung der Liquiden Mittel ist unten in der Gesamtkapitalflussrechnung dargestellt.

Anlage 4

P a s s i v a	31.12.2013		31.12.2012		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Eigenkapital	31.043	16,4	36.531	18,6	-5.488	-15,0
Sonderposten (Zuwendungen und Beiträge)	38.632	20,5	39.532	20,1	-900	-2,3
Pensions- und Beihilferückstellungen	9.089	4,8	9.128	4,6	-39	-0,4
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	48.882	25,9	52.509	26,7	-3.627	-6,9
Langfristig verfügbares Kapital	127.646	67,6	137.700	70,0	-10.054	-7,3
Sonderposten						
(Sonstige und für Gebührenaussgleich)	232	0,1	185	0,1	47	3,9
Sonstige Rückstellungen	1.695	0,9	1.367	0,7	328	24,0
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	18.690	9,9	18.450	9,4	240	1,3
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	33.500	17,7	31.400	16,0	2.100	6,7
Verbindlichkeiten (Lief./Leistg. und Sonstige)	3.781	2,0	4.383	2,2	-602	-13,7
Rechnungsabgrenzungsposten	3.289	1,7	3.185	1,6	104	3,3
Kurz- und mittelfristig verfügbares Kapital	61.187	32,4	58.970	30,0	2.217	3,8
Gesamtkapital	188.833	100,0	196.670	100,0	-7.837	-4,0

Das **Eigenkapital** des Konzerns Gemeinde Engelskirchen beläuft sich zum 31.12.2013 auf 31.043 T€. Dies entspricht einer Eigenkapitalquote von 16,4 % (am 31.12.2012: 18,6 %). Aufgrund des erwirtschafteten Gesamtjahresfehlbetrags verringerte sich das Eigenkapital im Vergleich zum 31.12.2012 um 5.488 T€.

Die **Sonderposten** resultieren im Wesentlichen aus vereinnahmten Zuwendungen, Beiträgen und Investitionszuschüssen. Den Zugängen in diesen Bereichen in Höhe von 1.004 T€ stehen Auflösungen in Höhe von 1.849 T€ und Abgänge in Höhe von 14 T€ gegenüber. Außerdem erhöhte sich der Sonderposten für Gebührenaussgleich um 6 T€.

Die **Rückstellungen** beinhalten neben den Beihilfe- und Pensionsrückstellungen für pensionierte und aktiv beschäftigte Beamte eine Vielzahl von Einzelrückstellungen (wie z.B. Rückstellungen für Deponien und Altlasten, Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung, durch Mitarbeiter nicht in Anspruch genommenen Urlaub sowie geleistete Überstunden, Jahresabschlussprüfungen etc.).

Die **Verbindlichkeiten** aus Krediten zur Liquiditätssicherung erhöhten sich infolge der defizitären Haushaltslage um 2.100 T€. Im Bereich der Investitionskredite wurde insgesamt 3.613 T€ zur Tilgung eingesetzt; Neuaufnahmen erfolgten in Höhe von 225 T€.

Unter Berücksichtigung des **langfristigen Fremdkapitals** beträgt das langfristig verfügbare Kapital 127.646 T€ und deckt zu 68,8 % das langfristig gebundene Vermögen von 185.398 T€.

Das **mittel- und kurzfristige Fremdkapital** erhöhte sich - insbesondere durch die Neuaufnahme von Liquiditätskrediten - um insgesamt 2.217 T€.

Die **Vermögens- und Kapitalstruktur** stellt sich in Kennzahlen wie folgt dar:

Kennzahl	31.12.2013	31.12.2012
Anlagenintensität (Anlagevermögen X 100 / Bilanzsumme)	98,2%	96,0%
Infrastrukturquote (Infrastrukturvermögen X 100 / Bilanzsumme)	70,1%	69,7%
Eigenkapitalquote I ((Eigenkapital + Unterschiedsbetrag) X 100 / Bilanzsumme)	16,4%	18,6%
Eigenkapitalquote II ((Eigenkapital + Unterschiedsbetrag + Sonderposten (ohne Sonderposten Gebührenaussgleich)) X 100 / Bilanzsumme)	36,9%	38,7%
Anlagendeckungsgrad II (((Eigenkapital + Unterschiedsbetrag + Sonderposten (ohne Sonderposten Gebührenaussgleich) + langfristiges Fremdkapital) X 100 / Anlagevermögen)	67,6%	70,0%
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote (kurzfristige Verbindlichkeiten X 100 / Bilanzsumme)	32,4%	30,0%

4. Finanzlage

Die Liquiditätslage des „Konzerns“ ist der dem Anhang als Anlage beigefügter **Kapitalflussrechnung** zu entnehmen, die nachfolgend in verkürzter Fassung wiedergegeben ist.

	2013	2012
Finanzmittelfonds zum 01.01.2013 bzw. 2012	3.409 T€	633 T€
+ / - Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-44 T€	1.689 T€
+ / - Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-1.224 T€	-2.529 T€
+ / - Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-1.288 T€	3.616 T€
= Finanzmittelfonds zum 31.12.2013 bzw. 2012	853 T€	3.409 T€

Der „Konzern“ hat gegenüber dem Vorjahr einen negativen Cashflow (-44 T€) aus der laufenden Geschäftstätigkeit erwirtschaftet. Aus der Investitionstätigkeit ergab sich ein Mittelabfluss in Höhe von 1.224 T€. Dem Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit ist zu entnehmen, dass gegenüber dem Vorjahr Liquidität abgeflossen ist, die zum Abbau von Investitionskrediten verwendet wurde. Der Finanzmittelfonds verminderte sich im Laufe des Jahres um 2.556 T€ auf 853 T€ zum 31.12.2013.

5. Ertragslage

Erträge

Bezeichnung	Ergebnisrechnung 2013 in T€	% an den Gesamt- erträgen	Ergebnisrechnung 2012 in T€	% an den Gesamt- erträgen
Steuern und ähnliche Abgaben	24.992	65,1	25.138	61,2
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.268	8,5	4.927	12,0
Sonstige Transfererträge	0	0,0	0	0,0
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.201	18,8	7.736	18,8
Privatrechtliche Leistungsentgelte	414	1,1	407	1,0
Kostenerstattung und Kostenumlagen	254	0,7	348	0,8
Sonstige ordentliche Erträge	2.437	6,3	2.491	6,1
Aktivierte Eigenleistungen	41	0,1	50	0,1
Bestandsveränderungen	-222	-0,6	0	0,0
Ordentliche Gesamterträge	38.385	100,0	41.097	100,0

Den größten Posten bei den Erträgen stellen die Steuern und ähnlichen Abgaben dar, die sich im Wesentlichen zusammensetzen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommens- und Umsatzsteuer (9.036 T€), Gewerbesteuer (12.177 T€) sowie aus Grundsteuer A und B (2.774 T€).

Die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen beinhalten im Wesentlichen die Bedarfszuweisungen vom Land (840 T€), sonstige Zuwendungen (1.177 T€) und die Auflösungserträge aus Sonderposten (769 T€).

In den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sind neben den sonstigen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren die Gebühren für Schmutzwasser (3.557 T€) und für Niederschlagswasser (2.603 T€) sowie die Auflösung der Sonderposten für Ertragszuschüsse (525 T€) enthalten.

Veräußerungserlöse (744 T€) und Konzessionsabgaben (651 T€) sind die prägenden Posten innerhalb der sonstigen ordentlichen Erträge.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte resultieren in erster Linie aus Mieten und Pachten sowie Erlösen aus dem Freibadbetrieb.

Aufwendungen

Bezeichnung	Ergebnisrechnung 2013 in T€	% an den Gesamt- erträgen	Ergebnisrechnung 2012 in T€	% an den Gesamt- erträgen
Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen	4.734	11,5	4.786	11,9
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.493	23,1	10.149	25,2
Bilanzielle Abschreibungen	6.377	15,5	7.412	18,4
Transferaufwendungen	18.873	45,9	16.166	40,1
Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.657	4,0	1.782	4,4
Ordentliche Gesamtaufwendungen	41.134	100,0	40.295	100,0

Die Personalaufwendungen beinhalten Löhne, Gehälter und Bezüge für rd. 69 Beschäftigte (im Vorjahr 71 Personen) im Konzern Gemeinde Engelskirchen. Die leicht rückläufigen Personal- und Versorgungsaufwendungen resultieren aus der Nichtbesetzung von Stellen und der jährlichen Anpassung der Pensionsrückstellungen.

Fast 46 % der ordentlichen Gesamtaufwendungen im Konzern Gemeinde Engelskirchen entfallen auf die Transferaufwendungen, die sich im Wesentlichen aus den Umlagezahlungen an den Oberbergischen Kreis (16.063 T€) und der Gewerbesteuerumlage (936 T€) zusammensetzen.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen beinhalten im Wesentlichen Unterhaltungsaufwendungen für Grundstücke, Gebäude sowie Betriebsvorrichtungen, Straßenreinigung sowie Winterdienst, die Umlage an der Aggerverband und Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen.

6. Ausblick, Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

Die Beurteilung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des „Konzerns Gemeinde Engelskirchen“ kann auf der Basis der vollkonsolidierten Unternehmen und der Konzernmutter wie folgt eingeschätzt werden:

Im Gesamtabschluss der Gemeinde Engelskirchen wird ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 5,49 Mio. € ausgewiesen; im Vorjahr betrug der Jahresfehlbetrag noch 2,09 Mio. €. Zu den Hintergründen wird auf die Erläuterungen zu Bilanz und Ergebnisrechnung verwiesen.

Zukünftige Gesamtjahresergebnisse werden in Abhängigkeit vom Eigenkapitalverzehr der Gemeinde Engelskirchen bis zum Jahr 2016 negativ abschließen, da die Tochterunternehmen keine vergleichbaren Gewinnsituationen aufweisen, um den planmäßigen Eigenkapitalverzehr des Konzerns zu kompensieren. Ein Jahresüberschuss wird erstmals 2017 erzielt, was ein Jahr vor den planmäßigen Vorgaben der Fall ist. Auch im Jahr 2018 wird sich dieser positive Trend fortsetzen.

Der Konzern Gemeinde Engelskirchen weist liquide Mittel in Höhe von 853 T€ aus (Vorjahr 3.409 T€). Der Liquiditätsabfluss in 2013 beruht auf einem negativen Cashflow aus laufender Verwaltungstätigkeit (-44 T€) aufgrund des hohen Verlustes bei der Gemeinde (- 5.234 T€). Aus der Investitionstätigkeit ergab sich ebenfalls ein Mittelabfluss und zwar in Höhe von 1.224 T€. Und auch der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit weist einen negativen Betrag aus. So flossen Barbestände in die Tilgung von Krediten für Investitionen. Dennoch mussten Liquiditätskredite in Höhe von 2.100 T€ aufgenommen werden. Die aufgelaufenen Kassenkredite in Höhe von 33,5 Mio. € können erst ab 2017 kontinuierlich abgebaut werden. Selbst bei stabilen Zinssätzen wird das Finanzergebnis zukünftig dadurch belastet. Der Anteil der kurzfristigen Liquiditätskredite an den gesamten Krediten beträgt 33,1 % (Vorjahr 30,7 %). Aufgrund der kurzen Laufzeiten besteht – wie im Allgemeinen - insbesondere hier ein Zinsänderungsrisiko.

In der Gesamtbetrachtung ist deutlich zu erkennen, dass der Gemeindeabschluss eine dominante Funktion einnimmt. Selbst positive Entwicklungen, wie zum Beispiel durch die verbesserte Ertragslage aufgrund höherer Umsatzerlöse im Gemeindegewerk Abwasserbeseitigung (+318 T€), bilden sich zwar im Einzelabschluss ab, ohne dass aber im Gesamtabschluss eine wesentlich veränderte Erkenntnislage vorläge. Die Erträge aus der Beteiligung an der AggerEnergie GmbH werden teilweise schon bei den Gemeindegewerken Engelskirchen (GWE) durch die Verluste der Sparten Sporthalle und Bäder aufgezehrt. Durch die in 2012 abgeschlossenen Sanierungsmaßnahmen an der Sporthalle Walbach wurden allerdings in diesem Bereich (GWE) in 2013 wieder positive Zahlen erwirtschaftet.

Die Ergebnisse der 154. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 25.10.2018 zeichnen eine positive Lage in Deutschland und in der Folge auch der zu erwartenden Steuereinnahmen für Bund, Land und Kommunen ab. Gegenüber der letzten Steuerschätzung vom Mai 2018 werden die Steuereinnahmen insgesamt im Jahr 2018 um 3,2 Mrd. Euro höher ausfallen. Die Einnahmen der Gemeinden erhöhen sich um 1,1 Mrd. Euro. In den Jahren 2019 bis 2022 wird das Steueraufkommen insgesamt betrachtet über dem Schätzergebnis vom Mai 2018 liegen. Das Jahr 2023 wurde erstmalig geschätzt. Nach der Prognose des Arbeitskreises werden die Steuereinnahmen des Bundes bis zum Jahr 2023 auf insgesamt 377,2 Mrd. Euro anwachsen; für alle staatlichen Ebenen zusammen ergibt sich ein Zuwachs von insgesamt 6,7 Mrd. Euro. Insofern ist diese Entwicklung gerade für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer als auch die Einkommensteuer und Umsatzsteuer ausschlaggebend. Es handelt sich bei diesen Steuerarten um die größte Einnahmequelle der Gemeinde Engelskirchen. Aus diesem Grund sind die Auswirkungen der weltweiten Wirtschafts- und Finanzsituation extrem wichtig. Hieraus resultieren auch weiterhin Risiken für die Kommunen.

Die Gemeinde Engelskirchen bietet durch die bergige Topographie und den Waldflächen ein attraktives Landschaftsbild. Um dieses zu erhalten, sollen die Höhenorte und die dortigen Freiflächen nicht ausgebaut werden. Daher wird sich die zukünftige Entwicklung auf den Talraum der Agger mit den Verkehrsachsen der Bahnlinie, der Autobahn und der L 136 konzentrieren. Mit zwei Bahnhöfen und den beiden

Autobahnanschlussstellen verfügt Engelskirchen über eine gute verkehrliche Anbindung. Aber es stehen eben nur begrenzte Flächenressourcen zur Verfügung, die aber sinnvoll genutzt werden müssen. Schwerpunkt wird daher die Umnutzung oder Revitalisierung vorhandener Flächen und bestehender Standorte sein.

Die Umsetzung dieser Ideen kann die Gemeinde Engelskirchen jedoch nur mit Städtebauförderung durch das Land NRW realisieren. Das vom Rat beschlossene integrierte Handlungskonzept (InHK) ist eine Voraussetzung für die Beantragung der erforderlichen Städtebauförderung. In diesem Zusammenhang wird sicherlich auch dem Thema "Mobilität" eine entscheidende Rolle zukommen.

Positive Effekte für die demographische Entwicklung werden ebenfalls durch die Umwandlung von infrastrukturellen Flächen in Wohngebiete erwartet. Der Zuzug von Einwohnern wird Mehrerträge im Bereich der Realsteuern und den Gemeindeanteilen an der Einkommen-/Umsatzsteuer erzeugen.

Weitere Chancen werden in der Veräußerung von Restflächen in noch vorhandenen Gewerbegebieten (Büchlerhausen, Wiehlpuhl) und der interkommunalen Zusammenarbeit mit der Gemeinde Lindlar durch die Erschließung des Gewerbegebietes Industriepark Klause gesehen.

Ungewiss und mit Risiken behaftet ist dagegen die zukünftige Ausgestaltung der Erhebung von Grundsteuern. Das Bundesverfassungsgericht hat am 10.04.2018 das Bewertungsrecht und die darauf fußende Grundsteuer in der bisherigen Form wegen der über Jahrzehnte entstandenen Wertverzerrungen als verfassungswidrig erklärt. Die Gemeinden können auf die Einnahmen aus der Grundsteuer jedoch nicht verzichten. Die Grundsteuer ist schließlich die zweitwichtigste kommunale Steuer mit eigenem Hebesatzrecht. Ihr Aufkommen liegt in Engelskirchen bei rund 3,9 Mio. Euro (voraussichtliches Ist 2018) pro Jahr. Dies ist um ein vielfaches mehr, als der Gemeinde in der Summe für freiwillige Selbstverwaltung zur Verfügung steht.

Darüber hinaus sind die Regelungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen nicht eindeutig und längerfristig kalkulierbar. Das Land legt nämlich die Höhe der Gesamtzuweisungen und die Struktur der Zuweisungen (allgemeine/zweckgebundene; konsumtive/investive) jährlich neu fest und passt dabei auch die Voraussetzungen für Fördermittel an. Grundsätzlich muss jeder Träger öffentlicher Aufgaben (Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände) mit entsprechenden Einnahmen zur Deckung der mit den Aufgaben verbundenen Ausgaben ausgestattet sein. Inzwischen werden aber immer mehr Zuweisungen und Fördermittel (z.B. Kommunalinvestitionsförderung) an die Steuerkraft einer Gemeinde gebunden, bei der die Gemeinde Engelskirchen im Vergleich zu anderen Kommunen sehr gut abschneidet und als abundant eingestuft wird. Dies ist auch der Grund dafür, dass die Gemeinde Engelskirchen keine Schlüsselzuweisungen mehr erhält.

Die Zuführungen in die Pensionsrückstellungen, die künftig dynamisiert werden sollen, werden weiter steigen und damit zukünftige Jahresergebnisse in zunehmendem Maße belasten. Hinzu kommen neben höheren Ausgaben für die Beamtenbeihilfe steigende Umlagen bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK) im Bereich der Risikoumlage, welche durch die Kommunen als Solidargemeinschaft finanziert wird, u. a. durch gezahlte Abfindungsbeträge nach VLVG (Versorgungslastenverteilegesetz)

Eine große Belastung ergibt sich nach wie vor aus der Kreisumlage. Die Allgemeine Kreisumlage stieg im Haushaltsjahr 2017 durch die gestiegene Finanzkraft (Umlagegrundlagen) der Gemeinde Engelskirchen im Vergleich zu 2015 insgesamt um 409 T€ von 15.529 T€ auf 15.939 T€. Aufgrund der gestiegenen Umlagegrundlagen (GFG) der Gemeinde Engelskirchen und trotz des gesunkenen Hebesatzes der allgemeinen Kreisumlage von 41,1 % auf 40,9 % steigt die Belastung um 1,11 Mio. € im Haushaltsjahr 2018 auf 17,05 Mio. € an. Damit übersteigen die Abgaben für die Kreisumlage die geplanten Steuereinnahmen der Grund- und Gewerbesteuer um rund 20 %.

Neben der Kreisumlage sind die hohen Aufwendungen für die Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern zu finanzieren. Im Januar 2018 befinden sich 147 Asylbewerber (inkl. geduldeter Personen) - davon 128 von der Bewilligungsbehörde als erstattungsfähig im Sinne des FlüAG anerkannt - in Engelskirchen. Derzeit ist unklar, ob künftig eine Vollkostenerstattung durch das Land erfolgen wird. Im Haushaltsjahr 2017 wurde hierzu eine landesweite Erhebung unter Beteiligung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zur Ermittlung der tatsächlich entstehenden Kosten in den NRW-Kommunen durchgeführt. Das Ergebnis hat gezeigt, dass die Aufwendungen der Kommunen deutlich über den bisher gezahlten Pauschalen des Landes liegen.

Weitere Risiken werden neben steigenden Personalausgaben durch relativ hohe Tariferhöhungen (3,19 % in Durchschnitt zum 01.03.2018 und 3,09 % zum 01.04.2019 bei den tariflich Beschäftigten) sowie den steigenden Preisen im Bausektor und bei den Dienstleistungen in der Entwicklung gesehen.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass die Gemeinde Engelskirchen weiter an ihrem Kurs festhalten muss, dauerhaft einen strukturellen Haushaltsausgleich zu erreichen, damit kein weiterer Verzehr des Eigenkapitals stattfindet. Dies würde auch die Gemeinde in die Lage versetzen, zukünftige Projekte der Ortskernentwicklung, der Verbesserung der Infrastruktur und der Steigerung der Wohnqualität zu ermöglichen. Unter Würdigung aller Chancen und Risiken gehen wir in unserer Prognose jedoch davon aus, dass nach dem erstmaligen Jahresüberschuss im Haushaltsjahr 2017 auch 2018 bis 2021 (Ende des Zeitraums für den Haushaltssanierungsplan) der Haushaltsausgleich bei der Gemeinde geschafft wird. Dies würde u.a. auch dazu führen, dass der bisherige hohe Bestand an Liquiditätskrediten langsam wieder abgebaut werden kann.

Langfristig kann durch eine Stärkung der ansässigen Gewerbebetriebe, der Realisierung eines Mobilitätskonzeptes, der Erschließung neuer Bauflächen und der Förderung von Tourismus eine stabile Haushaltssituation ohne Fehlbeträge aufgebaut werden. Damit würde die Gemeinde auch konjunkturell schwierige Zeiten aus eigener Kraft gut überbrücken können.

7. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Die Gemeinde Engelskirchen hat im Zuge der Umsetzung des Stärkungspaktes Stadtfinanzen den Haushaltssanierungsplan 2012 bis 2021 für die Jahre ab 2019 fortgeschrieben und am 20.11.2018 beschlossen. Unter Berücksichtigung der noch aus dem Stärkungspakt zufließenden Landesmittel (noch 500 T€ in 2019 und 200 T€ in 2020) kann der Haushaltsausgleich vollständig und nachvollziehbar dargestellt werden.

Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen umfangreichen Konsolidierungsmaßnahmen konnten auch im Jahr 2018 größtenteils erfolgreich umgesetzt werden.

Nachdem im Jahresabschluss 2017 bereits ein Überschuss in Höhe von 990 T€ erwirtschaftet werden konnte, lässt die Ertragsseite nach dem 3. Quartal 2018 erkennen, dass sich eine positive Entwicklung in Bezug zum geplanten Haushaltsansatz abzeichnet. Bei gleichbleibender wirtschaftlicher Entwicklung, ohne nennenswerte Konjunkturerbrüche aufgrund unvorhersehbarer Krisen, sollten die Planwerte eingehalten werden können. Bei den Aufwandspositionen wird der laut Haushaltsplan vorgegebene Fahrplan ebenfalls befolgt, sodass in der Gesamtbetrachtung zum jetzigen Zeitpunkt von der strikten Einhaltung der Planvorgaben ausgegangen werden kann.

Darüber hinaus sind weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung nicht bekannt geworden.

8. Angaben zu Mitgliedern der Verwaltungsführung und des Rates zum 31.12.2013

Die personenbezogenen Daten sowie die Angaben über Mitgliedschaften in Organen können der nachfolgenden Anlage zu diesem Lagebericht entnommen werden.

Engelskirchen, den 31. Oktober 2018

Aufgestellt:

Bestätigt:

Kotnyek
Kom. Kämmerer

Dr. Karthaus
Bürgermeister

Gemeinde Engelskirchen

Angaben zu Mitgliedern der Verwaltungsführung zum 31.12.2013:

Verwaltungs- vorstand	Tätigkeiten / Funktion	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
Dr. Gero Karthaus	Bürgermeister	Oberbergische Aufbau GmbH (Gesellschafterversammlung), OVAG (Hauptversammlung), AggerEnergie (Gesellschafterversammlung), Beirat Abfallentsorgung, BTV Zweckverbandsversammlung, Gemeinnützige Baugenossenschaft e.G. mbH (Mitgliederversammlung)
Stefan Meisenberg (bis 22.06.2014) kommissarische Wahrnehmung der Aufgaben des Kämmerers (ab 23.06.2014) Laszlo Kotnyek Leiter Zentrale Dienste	Allgemeiner Vertreter / Kämmerer	Oberbergische Aufbau GmbH (Stellv. Mitglied in der Gesellschafterversammlung), OVAG (Stellv. Mitglied in der Hauptversammlung), Beirat Abfallentsorgung (Stellv. Mitglied), BTV Zweckverbandsversammlung (Stellv. Mitglied)
Melanie Baltes-Gerlach (ab 17.08.2015)	Kämmerin	
Norbert Hamm (ab 15.04.2015)	Allgemeiner Vertreter	
Laszlo Kotnyek (ab 15.04.2015)	Weiterer allgemeiner Vertreter	

Anlage 4

Die Mitglieder des Rates und ihre Tätigkeiten bzw. Funktionen stellen sich mit Stand 31.12.2013 wie folgt dar:

Name, Vorname	Beruf	Mitgliedschaft in Gremien und Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen und Einrichtungen	Ratsmitglied seit
Blumberg Bettina	Erzieherin	RAT JSA SA		21.10.2009
Brelöhr Wolfgang	Sozialversicherungsfachangestellter	RAT HFA JSA VWGWE EGE	Aggerverband (Verbandsversammlung KSK Köln (Regionalbeirat Oberberg))	21.10.2009
Bürstinghaus Jochen	Dipl.-Finanzwirt	RAT WPA JSA BIA RPA PUA BAV-Beirat		21.10.2009
Cremer Harry	Oberstudienrat	RAT WA JSA		11.05.2006
Dräger Marcus	Industriekaufmann	RAT BIA AKT WA EGE		01.10.1999
Eßer Paul	Kaufmann	RAT HFA WA BEA PUA VRGWE VRTeBEL EGE	AggerEnergie (Aufsichtsrat) Oberbergische Aufbau Gesellschaft mbH (Gesellschafterversammlung)	09.10.1984
Frank Barbara	ZMF	RAT SPA SA AKT	Städte- und Gemeindebund NW (Mitglieder-versammlung)	21.10.2009
Freis Gertrud	Rentnerin	RAT WPA SA RPA BAV-Beirat VRTeBEL		01.10.2004
Gelbert-Knorr Ursula	Studiendirektorin i.R.	RAT AKT BAV-Beirat		25.10.1994
Grünwald Steve	Metallbauermeister	RAT WPA PUA JSA VRTeBEL		21.10.2009
Haake Markus	Betriebswirt	RAT VRGWE HFA EGE		01.10.2004
Heuser Dominik	Handelsvertreter	RAT VRGWE HFA RPA EGE	KSK Köln (Regionalbeirat Oberberg)	21.10.2009
Heuwes Walbert	Regierungsoberamtsrat	RAT WPA WA PUA BEA RPA VRTeBEL	Städte- und Gemeindebund NW (Mitglieder-versammlung)	14.12.2007
Kenntemich Peter	Techn. Angestellter	RAT SPA BEA		09.10.1989
Klein Jan-Hendrik	Student	RAT RPA SPA BIA		21.10.2009
Krah Wilhelm	Pensionär	RAT BIA	Gemeinnützige Baugenossenschaft eGmbH (Mitglieder-versammlung)	01.09.2010
Marx Albert	Rentner	RAT BEA SA BAV-Beirat	Aggerverband (Verbandsversammlung)	01.10.1999
Miebach Lukas	Student	RAT JSA WPA WA VWGWE		10.05.2011
Müller Günter	Angestellter	RAT SPA PUA BEA BIA HFA EGE		21.10.2009
Orbach Maria	Kfm. Angestellte	RAT SA HFA EGE		21.10.2009
Odenthal, Dr. Hermann-Josef	Dipl.-Physiker	RAT WPA SA HFA VRGWE WA	Oberbergische Aufbau GmbH (Gesellschafterversammlung)	21.10.2009 – 31.01.2011

Anlage 4

Name, Vorname	Beruf	Mitgliedschaft in Gremien und Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Ratsmitglied seit
Pilz Valentin	Krankenpfleger	RAT SPA SA		24.10.2000
Prinz Peter	Geschäftsführer	RAT WA PUA BAV-Beirat WPA VRTeBEL		21.10.2009
Reiter Thomas	Beamter	RAT VRGWE JSA BIA SPA		21.10.2009
Reuter Frank	Dipl.-Ing Architekt	RAT PUA HFA EGE	Gemeinnützige Baugenossenschaft eGmbH (Mitglieder-versammlung)	21.10.2009
Ruland Peter	Schulleiter	RAT RPA WPA JSA		10.05.1975
Sassenhausen Roland	Gepr. Bilanzbuchhalter	RAT BEA SA SPA VWGWE VWTeBEL		01.12.2011
Schäfer Helmut	Lehrer	RAT WPA VRGWE PUA HFA EGE BAV-Beirat	OVAG - Oberbergische Verkehrsgesellschaft (Hauptversammlung) Städte- und Gemeindebund NW (Mitglieder-versammlung)	09.10.1989
Schmitz Maria	Rentnerin	RAT SA HFA AKT EGE		01.10.2004
Schneider, Magdalene	Sekretärin	RAT SA		10.01.2011 – 31.01.2012
Schuchardt-Kaganietz Doris	Dipl.-Pädagogin	RAT HFA WA PUA VRGWE WPA EGE		24.10.1995
Skerka Christopher	Student	RAT HFA RPA EGE	Städte- und Gemeindebund NW (Mitglieder-versammlung)	01.10.2004
Stiefelhagen Dawn	Lehrerin	RAT PUA HFA BIA BEA AKT EGE		01.10.2004

Abkürzungen:

AKT	= Ausschuss für Kultur und Tourismus
BEA	= Betriebsausschuss
BIA	= Bau- und Infrastrukturausschuss
EGE	= Gesellschafterversammlung der EGE-Entwicklungsgesellschaft Engelskirchen mbH
HFA	= Haupt- und Finanzausschuss
JSA	= Jugend- und Schulausschuss
PUA	= Planungs- und Umweltausschuss
RPA	= Rechnungsprüfungsausschuss
SA	= Sozialausschuss
SPA	= Sportausschuss
VRGWE	= Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Gemeindewerke Engelskirchen
VRTeBEL	= Verwaltungsrat Technischer Betrieb Engelskirchen-Lindlar
WPA	= Wahlprüfungsausschuss
WA	= Wirtschaftsausschuss
BAV-Beirat	= Beirat Abfallentsorgung

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den von der Gemeinde Engelskirchen aufgestellten Gesamtabchluss - bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung sowie Gesamtanhang - und den Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Aufstellung von Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde Engelskirchen. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Gesamtabchlussprüfung nach § 116 Abs. 6 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde Engelskirchen sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Gesamtabchluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Engelskirchen einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche. Der Gesamtlagebericht steht im Einklang mit dem Gesamtabchluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Engelskirchen einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Reichshof, den 29. November 2018

WTL Weber Thönes Linden GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Michael Linden
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – es sei im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.